

## **Satzung des Vereins Kinderlebens(t)räume e.V.**

erstmalig verabschiedet am 29.03.2007

Geändert – § 9: am 09.06.2010 beschlossen, am 25.11.10 registriert

Geändert – § 4: am 02.07.2012 beschlossen, am 07.11.12 registriert

Geändert – § 2: am 14.07.2015 beschlossen, am 14.08.2015 registriert

Geändert – §§ 3,5,8,9 und 10: am 23.09.2015 beschlossen, am 07.12.2015 registriert

Geändert – § 8 Abs. 2: am 13.06.2017 beschlossen, am 27.09.2017 registriert

Geändert – §§ 7 und 8: am 19.06.2018 beschlossen, am 04.09.2018 registriert

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen Kinderlebens(t)räume e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, indem die Lebensqualität für Familien mit Kindern (behinderten und nicht behinderten) gefördert und ausgebaut wird.

Hierzu sollen verschiedene Betreuungsmöglichkeiten für Kinder verwirklicht werden wie z.B.:

- die Einrichtung und den Erhalt von Kinderkrippen in geeigneten Räumen und durch die Einstellung von pädagogischem Fachpersonal,
- die frühe Betreuung und Förderung aller Kinder,
- die Integration von Behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern, als Voraussetzung des natürlichen Umgangs miteinander und dem Entgegenwirken sozialer Ausgrenzung,
- die Interessenvertretung junger Familien in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### **§ 4 Erwerb des Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern. Ein Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Fürsprache von 5 Vereinsmitgliedern.
2. Jedes Mitglied hat dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu

zahlen.

3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
  - eine den Interessen des Vereins zuwider laufende Handlung
  - die Nichterfüllung der Beitragspflicht oder die Verletzung der Satzung und der sich aus ihr ergebenden VerpflichtungenVor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.
4. Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über :
  - f) Haushaltsplan des Vereins,
  - g) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - h) Aufgaben des Vereins,
  - i) An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundstücken und Immobilien,
  - j) Mitgliedschaften in Verein und Verbänden.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmrechtübertragung ist nicht möglich. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen.  
Er vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB. Er ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Das Amt endet mit Amtsniederlegung oder nach zwei Jahren. Die Wiederwahl ist mehrmals zulässig.
2. Der Verein kann nur durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vertreten werden.
3. Der Vorstand sowie auch jedes einzelne Vorstandsmitglied können mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
4. Der Vorstand bleibt auch nach der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, das gleiche gilt für jedes einzelne Vorstandsmitglied.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
6. Zur Führung der laufenden Verwaltung ist der Vorstand berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer zu bestellen. Diese sind auf Weisung des Vorstandes tätig, ohne Mitglied des Vorstandes zu sein. Hierzu kann der Vorstand den Geschäftsführenden Vertretungsvollmacht mit der Befugnis der Unterbevollmächtigung erteilen.
7. Die Einzelheiten der Vorstandsarbeit regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

## **§ 9 Vergütung, Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Amtsträger\*innen, Mitglieder und Mitarbeiter\*innen des Vereins haben für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
3. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine Aufwandsentschädigung erhalten – über die Höhe entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung kann weitere Regelungen zu Auslagen- Aufwandsersatz sowie zur Vergütung des Vorstandes auch in einer gesonderten, vom Vorstand vorzubereitenden, Vergütungsordnung treffen.
5. Der Umfang sämtlicher Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere einzuberufende

Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Werk-statt-Schule e.V., Amtsgericht Hannover, Registernummer VR 5003, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Eingeschränkte Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB beschlossen werden.